

Teilnahmebedingungen für die Lotterie Die Sieger-Chance

Ausgabe Hessen -
vom 07. Juni 2021

Gültig für die Ziehungen ab dem 03. Juli 2021

ALLGEMEINES

Organisation

Die Sieger-Chance wird in Hessen durch die LOTTO Hessen GmbH, Rosenstr. 5-9, 65189 Wiesbaden, in den anderen Bundesländern von dem dort bestehenden der Sieger-Chance-Kooperationspartner angehörenden Unternehmen, veranstaltet und durchgeführt.

BÄMREI

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu Verhinderung und die Voraussetzungen für eine wirksame Cura-Hilfe. -> [www.cura.de](#)

durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten

den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Die Sieger-Chance mit anderen Internethändlern zu den nachfolgenden Bedingungen einer Anstaltserlaubnis durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgetführten Begrifflichkeiten elen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts erwendet.

ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Die der Sieger-Chance-Kooperation angehörenden Unternehmen veranstalten eine Zusatzlotterie mit der Bezeichnung Die Sieger-Chance, deren Zweckbeitrag zur Förderung des Sports bestimmt ist.

(2) Die Sieger-Chance wird in Hessen durch die LOTTO Hessen GmbH, Rosenstr. 5-9, 65189 Wiesbaden, in den anderen Bundesländern von den dort bestehenden der Sieger-Chance-Kooperationen angehörenden Unternehmen, veranstaltet und durchgeführt.

Für die Teilnahme an den Ziehungungen der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance sind allein diese Teilnahmebedingungen der LOTTO Hessen GmbH einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielbonscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind unrichtig.

Der Spieler teilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle bzw. mittels der Erklärung, mittels Quicktipps, mittels Quittungsrücklesung oder mittels TeamTipps teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahmen in einer gespeicherten Losnummer, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann (siehe § 8).

Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.

4

Die LOTTO Hessen GmbH wählt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielleinnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

(2) Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der OTTO Hessen GmbH bleiben hiervon unberührt.

3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Sieger-Chance

wochentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag (Sonntagnachmittag) durchgeführt.

2) Alle Spieldaufräge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Ziehung zur Zentrale der LOTTO Hessen GmbH fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.

3) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstags- (Sonntagabend-) ziehungen wählen (Spielzeitraum).

4) Die Teilnahme an der Samstags-(Sonnabend)-ziehung der Sieger-Chance (Zusatztoto) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der LOTTO Hessen GmbH veranstalteten Hauptlotterie Glücks-Spirale nach Abs. 5 und 6

5) Die Spieldauertage im Sinne von Abs. 3 und 4, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsabschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der/den Ziehungen teil, die dem Verkaufsabschluss

6) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftages in der Zukunft innerhalb der von der LOTTO Hessen GmbH bestimmten Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielerfahren ABO.

7) Gegenstand (Spieelformel) der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die

Spielgeheimnis

Die LOTTO Hessen GmbH wählt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielleinnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

4

1)
2)

	SPIELVERTRAG		
(1)	Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie GlücksSpirale an der Zusatziotterie Die Sieger-Chance teilnehmen, indem er mittels der von der LOTTO Hessen GmbH bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.	(4)	Wählt der Spielteilnehmer die Teilnahme an der Sieger-Chance mittels LOTTO-Spielschein, so hat er auf dem LOTTO-Spielschein seine Teilnahme an der Sieger-Chance durch ein Kreuz im „Ja“-Feld in schwarz oder blauer Farbe zu kennzeichnen.
(2)	Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (spiel-) Quittung.	(5)	Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels den technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
§ 5	Voraussetzungen für die Spielteilnahme		
(1)	Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der von LOTTO Hessen veranstalteten Hauptlotterie GlückSpirale und ist nur mit den von der LOTTO Hessen GmbH jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels QuickTipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsrücklesung oder mit einer gespeicherten Losnummer, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann, möglich.	(6)	Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
(2)	Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen vermittelt.	(7)	Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.
(3)	Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.	§ 7	Teilnahme mittels QuickTipp / TeamTipp
(4)	Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die LOTTO Hessen GmbH. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurück zu zahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.	(1)	Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels QuickTipp und/oder TeamTipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
(5)	Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.	(2)	Beim QuickTipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die LOTTO Hessen GmbH vergeben.
		(3)	Bei Spielteilnahme mittels QuickTipp ohne Spielschein wird durch die LOTTO Hessen GmbH eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.
		(4)	Je QuickTipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
		(5)	Die von der LOTTO Hessen GmbH bei der Team Tipp Teilnahme ausgedachten Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 17 Abs. 20 behandelt.
§ 6	Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung		
(1)	Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Spielscheinnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.	(6)	Die für den TeamTipp von der LOTTO Hessen GmbH angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.
(2)	Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung (Markierung der Laufzeit der Spielteilnahme/Spielzeitraum/Höhe des Spieleinsatzes) ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.	(7)	Die Teilnahme am TeamTipp begründet keine von der Lotterieverwaltung, der LOTTO Hessen GmbH oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.
			§ 10 Verkaufsschluss
			Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt die LOTTO Hessen GmbH.

	§ 11 Kundenkarte	oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und, im Fall der Spielteilnahme mittels TeamTipp, die Angaben hierüber einschließlich der Anteilnummer,	Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
(1)	Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährt erst eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und der Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zuname ist möglich.	- den (bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp auch anteiligen) Spieleanlass inkl. der Bearbeitungsgebühr,	- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der LOTTO Hessen GmbH
(2)	Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von der LOTTO Hessen GmbH erfolgreich verifiziert werden.	- die von der Zentrale der LOTTO Hessen GmbH vergebene Quittungsnummer,	- oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spiezeitraumes möglich.
(3)	Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.	- sofern die Spieleteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-) Quittung zusätzlich den Namen des Kundenkartennahbers sowie die jeweilige Kartennummer.	- Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp sind Wideruf bzw. Rücktritt nur bezüglich des Spielvertrages insgesamt und gegen Rückgabe aller Teilquittungen möglich; Teilwiderruf bzw. – Rücktritt sind bezüglich einzelner TeamTipp-Quittungen ausgeschlossen.
(4)	Die Kundenkarten werden von der LOTTO Hessen GmbH oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erlaubt.	(5)	Der Spielteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.
(5)	Die ersten Kundenkarten werden von der LOTTO Hessen GmbH oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erlaubt.	(6)	Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
			- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Spielscheines entspricht,
			- die für die Spieleteilnahme mittels Quicktipps vergebene Losnummer bzw. die über die Kundenkarte gelesene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
			- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und, im Fall der Teilnahme mittels TeamTipp, der Angaben hierüber einschließlich der Anteilnummer vollständig und richtig wiedergegeben sind,
			- der Spieleanlass inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
			- die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
			- bei Spieleteilnahme mittels einer Kundenkarte seine Kartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.
			(7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
§ 12 (Spiel-) Quittung			
(1)	Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps bzw. Einlesen der gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wird, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der LOTTO Hessen GmbH, wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spieleteilnahme mittels TeamTipp werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl mehrere Anteilnummern vergeben.	(1)	Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps bzw. Einlesen der gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wird, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der LOTTO Hessen GmbH, wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spieleteilnahme mittels TeamTipp werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl mehrere Anteilnummern vergeben.
(2)	Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.	(2)	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spieleteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.
(3)	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spieleteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.	(3)	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spieleteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.
(4)	Die Quittungsnummer enthält als wesentliche Bestandteile	(4)	- die (Spiel-) Quittung die Losnummer,
			- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme

	§ 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages	(10) Der Spielvertrag wird zwischen der LOTTO Hessen GmbH und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die LOTTO Hessen GmbH das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.	(11) Der Spieler verzichtet auf den Zugang der Daten und/oder die Daten des Quicketips bzw. die über die Kundenkarte gelesene Losnummer sowie die von der Zentrale der LOTTO Hessen GmbH vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgeschlossen, wenn die übertragenen Spielverträge vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.	(12) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 10 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 11 berechtigt, liegt vor, wenn	(13) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen einer der in Abs. 12 genannten Gründe abzulehnen.	(14) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die LOTTO Hessen GmbH ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 13 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
		(14) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 12 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.	(15) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückersetzung des Spiel Einsatzes und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.	(16) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.		
		(15) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 10 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 11 berechtigt, liegt vor, wenn	(16) gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 3 und 4) verstößen würde oder wurde oder			
		(16) latäschliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,	(17) die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere			
		(17) gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 3 und 4) verstößen würde oder wurde oder	(18) die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere			
		(18) die Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die LOTTO Hessen GmbH erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die LOTTO Hessen GmbH weitergeleitet werden,	(19) der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die LOTTO Hessen GmbH weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,			
		(19) der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die LOTTO Hessen GmbH weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,	(20) der LOTTO Hessen GmbH die Vermittlung nicht offen gelegt wurde.			
		(20) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die vorstehende Abs. 3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.	(21) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicherem Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.			
		(21) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicherem Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.	(22) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.			
		(22) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.	(23) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der LOTTO Hessen GmbH abgelehnt wurde bzw. die LOTTO Hessen GmbH vom Spielvertrag zurückgetreten ist.			
		(23) Das Recht der LOTTO Hessen GmbH, bei der Gewinnauszahlung nach § 20 Abs. 2 und 3 zu verfahren, bleibt unberührt.	(24) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der LOTTO Hessen GmbH zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem			

				Es werden zwei verschiedene 5-stellige Gewinnzahlen gezogen.	
(3)	Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsteiler.	(4)	(4)	Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einem der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 10.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 50 000.	
(5)	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die LOTTO Hessen GmbH zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, hafet die LOTTO Hessen GmbH nicht.	(6)	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.	(5)	Der Ziehungsteiler trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
(7)	Die LOTTO Hessen GmbH hafet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.	(8)	Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnausschüttung nach § 16 Abs. 2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.	(6)	Es wird eine 6-stellige Gewinnzahl gezogen.
(9)	In den Fällen, in denen eine Haftung der LOTTO Hessen GmbH und ihrer Erfüllungshelfen nach den Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleanlass und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spie-) Quittung erstattet.	(10)	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag der LOTTO Hessen GmbH im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.	(7)	Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je eine Zahlung in Höhe von € 5.000,- monatlich 10 Jahre lang oder einen Sofortbetrag in Höhe von € 600.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000 000.
(10)	Vereinbarungen Dritter sind für die LOTTO Hessen GmbH nicht verbindlich.	(11)	Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.	(8)	Im Einzelnen gilt Folgendes:
(11)	(12)	(13)	(14)	(9)	Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 9.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 15 Gewinner ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von $15 \times € 600.000,-$ auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt. Entsprechend mindert sich die in Abs. 7 genannte monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,-.
(12)	Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.	(13)	Der Gewinner hat dem Unternehmen innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,- oder den Sofortbetrag in Anspruch nehmen will.	(10)	Eine Kombination aus der monatlichen Zahlung und dem Sofortbetrag ist ausgeschlossen.
(13)	Die Haftung der LOTTO Hessen GmbH ist auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.	(14)	Die Entscheidung ist LOTTO Hessen schriftlich mitzuteilen.-	(11)	Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.
					• Gewinnklasse 3
					Es werden drei verschiedene 7-stellige Gewinnzahlen gezogen.
					All Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 1.000.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 3 333 333.
					Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 5.000.000,- begrenzt.
					Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleanlasses und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeit werden kaumännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
					Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
					• Gewinnklasse 1

Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die LOTTO Hessen GmbH zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, hafet die LOTTO Hessen GmbH nicht.
- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (7) Die LOTTO Hessen GmbH hafet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung der LOTTO Hessen GmbH und ihrer Erfüllungshelfen nach den Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleanlass und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spie-) Quittung erstattet.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag der LOTTO Hessen GmbH im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für die LOTTO Hessen GmbH nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragschluss entstanden ist.
- (13) Die Haftung der LOTTO Hessen GmbH ist auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für die Zusatzlotterie Die Sieger-Chance findet jeden Samstag (Sonnabend) eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- (2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Wird mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 3 in Höhe von $5 \times € 1.000.000,-$ auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

(16)	Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.	(2)	Ist die Ziehungsnr der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.	Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.
(17)	Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslösungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI).	(3)	Wurde die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleanlasses und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung geltend machen.	Bei Spieldelnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiernder Wirkung.
(18)	Die durch LOTTO Hessen nach Abs. 3 bis Abs. 15 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 2 und 3 von mehr als 100.000,- Euro erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach § 18 Abs. 1.	(4)	Die LOTTO Hessen GmbH kann mit befreiernder Wirkung an den Vorliegenden der (Spiel-)Quittung leisten, es sei denn, der LOTTO Hessen GmbH ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorliegenden der (Spiel-)Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.	Bei auf einem Spielschein, mittels QuickTipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsstücklesung bzw. mit einer gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wurde, in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 8.000,- € wird durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spieldelnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.
(19)	Abweichend von Abs. 18 können sich die Gewinnquoten der 2. und 3. Gewinnklasse von mehr als 100.000,- Euro ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 18 Abs. 1 weitere berechtigte Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.	(5)	Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorliegenden der (Spiel-)Quittung zu prüfen.	Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale der LOTTO Hessen GmbH zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale der LOTTO Hessen GmbH zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung.
(20)	Bei der Teilnahme mittels TeamTipp wird zusätzlich jeder auf den Spielauftag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.	(6)	- Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen, werden Gewinne von mehr als 8.000,- € einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, und	Der auf einem Spielschein, mittels QuickTipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsstücklesung bzw. mit einer gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wurde, in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei der LOTTO Hessen GmbH geltend zu machen.
V. GEWINNAUSZAHLUNG		-	-	Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale der LOTTO Hessen GmbH zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale der LOTTO Hessen GmbH zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung, ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spieler teilnehmer eine Ersatzquittung. Der Gewinnbetrag wird an den Spielteilnehmer überwiesen.
(7)	Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen	Abs. 2 findet keine Anwendung.		
§ 18 Fälligkeit des Gewinnanspruchs		(1)	Die Gewinne werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht; für die Gewinnklassen 2 und 3 erfolgt dies nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 bis 19.	
(2) Gewinne der Gewinnklasse 1 werden nach der Gewinn- und Quotentfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.		(1)	Gewinne der Gewinnklasse 1 werden nach der Gewinn- und Quotentfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.	
§ 19 Gewinnbenachrichtigung		(2)	Spielteilnehmer, die unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.	
§ 20 Gewinnauszahlung		(1)	Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.	

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN
Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

(1) Ein Spieldurchnehmer kann an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Der vom Spieldurchnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvorsteher des Spieldurchnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spieldurchnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spieldurchnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spieldurchsetzung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen der LOTTO Hessen GmbH erfolgen gegenüber dem vom Spieldurchnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der LOTTO Hessen GmbH bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die LOTTO Hessen GmbH erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 13 Abs. 13 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die LOTTO Hessen GmbH wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der LOTTO Hessen GmbH und seiner Erfüllungshelfer in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeten Fehlfunktionen, strabbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

§ 21 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der LOTTO Hessen GmbH sowie ergänzend der Hessischen Lotterieverwaltung für die mit dem jeweiligen Spiel bzw. Loschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktips gewählte Hauptlotterie (zzt. die Teilnahmebedingungen für die GlücksSpire).

IX. INFORMATION GEMÄR § 36 ABS. 1 NR. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. INKRAFTTREten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am 03. Juli 2021.

LOTTO Hessen GmbH